Spezial

Der Insider-Report für den leitenden Banker: ●aktuell ●kompakt ●kritisch ●unabhängig

Düsseldorf, 19-04-2022 XXV. Jahrgang Beilage zu Nr. 16/2022

Nächste Runde im Streit um Prämiensparverträge: Nachzahlungen für Verbraucher viel niedriger als befürchtet!

- von RA Dr. Jan David Jansing, Kanzlei VOELKER & Partner/Reutlingen -

Im bekannten Dauerstreit um unwirksame Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen hat das Oberlandesgericht Dresden mit Urteil vom 13.04.2022 dem klagenden Bankkunden statt beantragter 14.000 € lediglich 6.200 € zugesprochen – und der von Verbraucheranwälten vertretenen These eine Absage erteilt, die Nachberechnung von Prämiensparverträgen müsse sich an gleitenden Zinssätzen orientieren. Gerade Letzteres hat weitreichende Bedeutung, da die 'trägen' Gleitzinssätze zu einem deutlich höheren Nachzahlungsbetrag führen würden – weil sich das früher viel höhere allgemeine Zinsniveau darin noch Jahre später abbilden lässt. Viel günstiger für die Bank sind daher die vom OLG jetzt präferierten 'Ist-Zinssätze', bei denen der rapide Zinsverfall der letzten Jahre sich sofort voll auswirkt.

Das OLG war zu Recht der Ansicht, eine Heranziehung gleitender Zinssätze (also letztlich des früheren, höheren Zinsniveaus) käme der Abbildung einer Festzinsposition gleich – was aber der vertraglichen Vereinbarung und dem Charakter des Grundzinses in Prämiensparverträgen widerspräche. Diese spräche vielmehr für einen 'Festzins' nur in Form der vereinbarten Prämie – und daneben für einen variablen, flexibel an die täglich geänderte Marktlage angepassten Grundzins.

Nur diese Sichtweise ist auch im Lichte der jüngsten <u>BGH-Entscheidung vom Oktober 2021</u> folgerichtig: Denn auch dort hatte der BGH immer auf den "jeweils am Markt geltenden Zins" abgestellt – und ein solcher kann per Definition nur ein 'Ist-Zins' aber kein gleitender Zins sein (weil letzterer ja nie am Markt verfügbar ist, sondern nur als Durchschnitt aus Vergangenheitswerten gebildet wurde). Die Entscheidung ist auch deshalb konsequent, weil sich der **Bundesgerichtshof** schon in früheren Entscheidungen kritisch gegenüber der Heranziehung von gleitenden Zinssätzen geäußert hatte. Auch das jetzt konkret erzielte Ergebnis deckt sich mit unseren eigenen Berechnungen aus früheren Verfahren – wo regelmäßig bereits das Abstellen auf "Ist-Zinssätze versus gleitende Zinssätze" zu einer Halbierung des Schadensbetrags führte (wie auch im hiesigen Rechtsstreit).

Ebenfalls erfreulich ist, dass das OLG nicht auf die höheren Anleihezinsen für Hypothekenpfandbriefe abgestellt hat. Denn diese beinhalten einen (wenn auch geringen) Risikoaufschlag, der nach Ansicht des OLG unangemessen erscheine – da Banken ja zusätzlich zum variablen Zins hier eine feste Prämie schuldeten und daher mit jeglichen Risikofaktoren nicht belastet werden dürften. Richtigerweise hat das Oberlandesgericht deshalb einen "risikolosen Zins" gesucht und gefunden – nämlich in Form der "Zeitreihe für Bundeswertpapiere mit 8 bis 15-jähriger Restlaufzeit (Monatswerte)". Aufgrund des hier sehr niedrigen Zinsniveaus (gerade in den letzten Jahren) ergibt sich ein weiterer erfreulicher Einspareffekt bei den möglichen Nachberechnungen von Ansprüchen der Sparer.

Bei dem jetzt gefällten Urteil handelt es sich formal 'nur' um die Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreits und nicht bereits um die Endentscheidung zum aufsehenerregenden Musterfeststellungsklageverfahren (in dem der BGH im Oktober 2021 entschieden und die Sache an das OLG zurück verwiesen hatte). Allerdings hat dieses Urteil dennoch weitreichende Bedeutung – weil der entscheidende Spruchkörper derselbe war, der auch über das Musterklageverfahren zu entscheiden hat. <u>Die dort für Mai 2022</u>



Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

Bank intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wille. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X



erwartete Entscheidung dürfte deshalb nicht wesentlich anders ausfallen – es sei denn, der Senat findet beim Vergleich der Produkte relevante Unterschiede zwischen den zu beurteilenden Konstellationen.

Apropos 'Vergleich unterschiedlicher Produkte': Hier liegt nach unserer anwaltlichen Erfahrung immer noch das weitaus größte Potenzial für die Schadensminimierung auf Bankseite. Wir haben mittlerweile für zahlreiche Banken deren über die Jahre hinweg vertriebene Prämiensparprodukte analysiert. Dabei konnten wir häufig ganz erhebliche Unterschiede während des Vertriebszeitraums feststellen (Änderungen bei der Formulargestaltung, beim Wortlaut einzelner Bedingungen

oder bei der Ausgestaltung der Prämienstaffel etc.) – so dass diese Banken in Wahrheit stets eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte vertrieben haben, die jeweils individuell betrachtet werden müssen. Vor allem konnten wir vielfach klar herausarbeiten, wie deutlich sich manche Produkte von denen unterscheiden, die der BGH zuletzt beurteilt hatte: Es darf nämlich nie vergessen



werden, dass der BGH auch in seinem jüngsten Urteil 'nur' eine "ergänzende Vertragsauslegung" zu einem ganz konkreten Produkt mit ganz bestimmten Parametern vorgenommen hat. Immer da, wo sich die eigenen Produkte einer Bank z. B. im Hinblick auf die (anfängliche und die höchste) Prämienhöhe, die zeitliche Dauer der Prämienstaffel, die Kündbarkeit des Produkts, die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Anlage aus Kundensicht (bei kurzer oder langer Anlagedauer) und die Flexibilität (bei Änderungen der Prämienhöhe und vorzeitigen Teil-Auszahlungen) unterscheiden, besteht erheblicher Argumentationsspielraum - um bei der ergänzenden Vertragsauslegung zu völlig anderen Ergebnissen zu kommen. So sind wir bei der Begutachtung konkreter Sparprodukte häufig zu der Überzeugung gelangt, dass sich z. B. weiterhin ein Abstellen auf eine Mischverzinsung bei der Zinsnachberechnung als allein sachgerecht darstellt (also z. B. eine Beimischung des Drei-Monats-Euribor, was ja der Zinsanpassungspraxis vieler Kreditinstitute in der Vergangenheit entsprach – wo z. B. zu 70 % langfristige und zu 30 % kurzfristige Zinssätze gemischt wurden). Diese Ergebnisse lassen sich insbesondere dann gut vertreten, wenn sich Argumente dafür finden lassen, dass die Bank schon vor Erreichen der höchsten Prämiensparstufe kündigen kann – was viel häufiger der Fall ist, als man angesichts des (vermeintlichen!) Dogmas "keine Kündigung vor der höchsten Stufe" denkt...

In Einzelfällen konnten wir sogar Produkte identifizieren, wo Nachberechnungen ausschließlich auf Basis kurzfristiger Zinszeitreihen sachgerecht erscheinen – weil sie nämlich bei näherem Hinsehen nur im Hinblick auf die Produktbezeichnung Ähnlichkeiten zu etablierten Prämiensparprodukten aufwiesen (namentlich zu dem Prämiensparprodukt '**Scala**'). Dort lautete das Fazit also: Nur weil 'Prämiensparvertrag' draufsteht, ist noch lange kein 'Prämiensparvertrag' drin ...

Mittlerweile liegen erste positive Signale von Schlichtungsstellen vor, die den oben genannten differenzierten, produktbezogenen Auslegungsansatz (weiterhin) zu teilen scheinen: Es besteht also viel mehr Bewegungsspielraum beim Umgang mit Prämiensparverträgen als man auf den ersten Blick denkt – und es wird noch viele Jahre dauern, bis alle Einzelheiten zu allen denkbaren Produktgestaltungen (höchstrichterlich) entschieden sind. Wichtig ist bis dahin also die Botschaft, dass sich eine individuelle Produktprüfung weiterhin sehr lohnen kann (nicht: muss!) – und dass man unbedingt vermeiden sollte, erhebliche Rückstellungen oder gar Nachzahlungen bloß deshalb zu veranlassen, weil man ungeprüft von der Prämisse ausgeht, jeder (tatsächliche oder vermeintliche) Prämiensparvertrag aus dem eigenen Hause sei gleich zu behandeln und immer identisch nachzuberechnen (z. B. mit der nun vom OLG Dresden definierten Zinszeitreihe). Dies ist definitiv nicht der Fall: Bei den von uns begutachteten Fällen ergaben sich vielmehr Ersparnisse im Vergleich zur 'normalen' Nachberechnungsvariante in einer Größenordnung von 60 bis 90 %!

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.